

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firma Kölner Fuchsbau

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers bzw. Auftraggebers wird hiermit widersprochen
- 1.2 Unsere Angebote sind freibleibend. Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2. Preise, Zahlungsbedingungen

- 2.1 Unsere Preise gelten, falls nicht anders vereinbart, ab Werk/Lager und bei Inlandslieferung zzgl. Der gesetzl. Mehrwertsteuer. Tritt zwischen Vertragsabschluss und Liefertermin eine wesentliche Änderung bestimmter Kostenfaktoren, wie insbesondere der Kosten für Löhne, Vormaterial oder Fracht ein, so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluss der maßgebenden Kostenfaktoren in angemessenem Umfang angepasst werden.
- 2.2 Zahlungen haben, falls nicht etwas anderes vereinbart ist, innerhalb von 7 Tagen, bei uns eingehend ohne Abzug von Skonto zu erfolgen. Nach 14 Tagen ab Rechnungsdatum werden Zinsen ab Fälligkeitsdatum in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
- 2.3 Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 2.4 Soweit infolge nach Vertragsschluss eingetretener, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt, unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, ihn - unabhängig von der Laufzeit gutgeschriebener Wechsel – fällig zu stellen. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsrückstand, der auf eine Gefährdung unserer Forderung hindeutet, so sind wir berechtigt, die Ware zurück zu nehmen. Wir können außerdem die Weiterverarbeitung der gelieferten Waren zu untersagen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber den Zahlungsrückstand nicht zu vertreten hat. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. In beiden Fällen können wir die Einzugsermächtigung nach Nummer 5 widerrufen. Und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen verlangen. Alle diese Rechtsfolgen kann der Auftraggeber durch Sicherheitsleistungen in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruches abwenden.
- 2.5 Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen auch, soweit sie bedingt oder befristet sind.
- 2.6 Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.
- 2.7 Wir sind berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die uns – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegenüber dem Käufer zustehen, gegen sämtliche Forderungen des Käufers gegen uns aufzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Zahlung in Wechseln oder andere Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden sind. Ggf. beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, werden unsere Forderungen insoweit spätestens mit der Fälligkeit unserer Verbindlichkeit fällig und mit Wertstellung abgerechnet.

3. Lieferzeiten, Lieferverzögerungen

- 3.1 Die vereinbarten Lieferzeiten gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Auftraggebers.
- 3.2 Wenn der Auftraggeber vertragliche Pflichten – auch Mitwirkungs- oder nebenpflichten – wie Eröffnung eines Akkreditives, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Akontozahlung o.ä. nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferzeiten – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Auftraggebers – entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufs angemessen hinaus zu schieben.

- 3.3 Für die Einhaltung der Lieferzeiten ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend. Wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, gelten die Lieferzeiten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
- 3.4 Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert werden, die uns oder unseren Zulieferer betreffen und die wir auch der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, z.B. Krieg, höhere Gewalt, innere Unruhen, Naturgewalten, Unfälle, sonstige Betriebsstörungen und Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Betriebsstoffe oder Vormaterialien, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird uns die Lieferung durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche Recht hat der Kunde, wenn Ihm die Abnahme wegen der Verzögerung nicht zumutbar ist. Als eine von uns nicht zu vertretende Behinderung im Sinne dieses Absatzes gelten in jedem Falle auch Streiks oder Aussperrungen. Die Lieferzeit verlängert sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Auftraggebers – um den Zeitraum, während dessen der Auftraggeber uns gegenüber im Verzug ist. Kommen wir in Verzug, kann der Auftraggeber nach Ablauf einer von Ihm schriftlich gesetzte angemessene Nachfristen vom Vertrag zurück treten. Das gleiche gilt, wenn uns die Lieferung der Ware aus von uns zu vertretenden Gründen unmöglich wird. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von dem Eintritt eines unvorhergesehenen Ereignisses im Sinne Absatz 1 unverzüglich zu unterrichten.
- 3.5 Ein dem Auftraggeber oder uns nach Nummer 3.4 zustehendes Rücktrittsrecht erstreckt sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Sind erbrachte Teillieferungen für den Auftraggeber nicht verwendbar, ist er zum Rücktritt vom Gesamten Vertrag berechtigt.
- 3.6 Weitergehende Rechte insbesondere Schadensersatzansprüche, stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

4. Mängel der Ware, Gewährleistung

- 4.1 Bei berechtigter Unverzüglicher Mängelrüge nehmen wir mangelhafte Ware zurück und liefern an Ihrer Stelle Ersatz; ebenso sind wir berechtigt, nachzubessern. Nur wenn wir diesen Pflichten nicht nachkommen, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. In den Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haften wir nur insoweit, als die Zusicherung den Zweck verfolgt, den Auftraggeber gerade gegen die eingetreten Schäden abzusichern.
- 4.2 Der Auftraggeber hat uns unverzüglich Gelegenheit zu geben uns vor dem Mangel zu überzeugen, insbesondere auf Verlangen die Beanstandete Ware oder Proben davon zur Verfügung zu stellen.
- 4.3 Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen.
- 4.4 Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind – z.B. sogenannte II-a-Material – stehen dem Auftraggeber bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Gewährleistungsrechte zu.
- 4.5 Holzprodukte: Holz ist ein Natur Produkt. Während längerer Wärmeperioden können im Holz Trockenrisse auftreten. Diese sind nicht vermeidbar und stellen keine Reklamationsgrund da, da diese Trockenrisse ohne Bedeutung hinsichtlich der statischen Belastbarkeit sind. Durch den Unterschiedlichen Faserverlauf sowie Holzeigener Strukturen sind gewisse Farbunterschiede nach der Imprägnierung unvermeidbar und können daher nicht reklamiert werden.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch derjenigen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen, z.B. aus Umkehrwechsell.
- 5.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 955 BGB ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nummer 5.1

- 5.3 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltswaren mit anderen Waren durch den Auftraggeber steht uns das Miteigentum zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Auftraggeber uns bereits jetzt die Ihnen zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren und verwahrt sie unentgeltlich. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nummer 1.
- 5.4 Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, weiter veräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Nummer 5.5 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- 5.5 Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten.
- 5.6 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

6. Allgemeine Haftungsbegrenzung

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung Vertraglicher oder Außervertraglicher Verpflichtungen nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten – nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Von dieser Regelung bleiben Ansprüche wegen Personenschäden oder Schäden an Privatgenutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

7. Anzuwendendes Recht

Für alle Rechtsgeschäfte gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart. Die Vorschriften der einheitlichen Internationalen EU- und UN Kaufgesetze über bewegliche Sachen werden ausdrücklich ausgeschlossen.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Sofern der Vertragspartner Vollkaufmann ist, wird für beide Vertragsteile Köln als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbart. Diese Vereinbarung gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen.



Kölner Fuchsbau
 Gartenpflege & Zaunbau
 Gemarkenstraße 46, 51069 Köln
Tel : 0157 / 338 788 78
www.kölnerfuchsbau.de

Zaunbau · Gartenpflege · Bewässerung · Baumdienst

Ihre Landschaftsgärtner aus Köln - Dellbrück







